

Paragraph	Satzung ab 2022 (Amtsgericht-Fassung)	Neufassung 2026
§ 1 Name Gründung Sitz Geschäftsjahr Vereinsfarben	Der Verein trägt den Namen Speckbrettverein Sentruper Höhe e. V. Der Gründungstag ist laut Gründungsprotokoll der 28. Oktober 1981. Der Sitz ist Münster (Westfalen). Der Verein ist unter der Nr. 2487 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-blau.	Identisch
§ 2 Zweck des Vereins (1)	1. Der Verein gilt ausschließlich der Pflege und Förderung des Speckbrettssportes nach den Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.	1. Der Verein gilt ausschließlich der Pflege und Förderung des Speckbrettssportes nach den Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral
§ 2 (2)	2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	identisch
§ 2 (3)	3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus

		Mitteln des Vereins, soweit diese nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1-3)	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. 3. Die Antragsteller erkennen mit der Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung des Vereins an.	identisch
§ 3 (4)	4. Ein Mitglied kann in begründeten Fällen beim Vereinsvorstand jederzeit für sich eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Sie ist möglich, wenn das Mitglied über einen Zeitraum mindestens eines Kalenderjahres nicht am Spielbetrieb teilnehmen kann. Der Antrag hat bis zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen. Über die ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand	4. Ein Mitglied kann beim Vorstand bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres eine ruhende Mitgliedschaft beantragen, wenn es im laufenden Jahr noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat.
§ 3 (5)	Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen jederzeit an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.	identisch

§ 3 (6)	6. Eine ruhende Mitgliedschaft kann auf Antrag beim Vereinsvorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.	6. Eine ruhende Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitglieds beim Vorstand wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Erfolgt kein Antrag innerhalb einer Frist von 3 Jahren, kann der Vorstand nach vorheriger Aufforderung die Mitgliedschaft kündigen
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft (1)	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.	identisch
§ 4 (2)	2. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Abgabe des Mitgliederausweises an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zulässig.	2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Erfolgt dies bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres und hat das Mitglied im laufenden Jahr noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen, wird der Beitrag für dieses Jahr zurückerstattet.
§ 4 (3)	3. Die Kündigung durch den Verein kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten oder unehrenhaften Handlungen ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird durch einfache Mehrheit vom Vorstand beschlossen.	3. Eine Kündigung durch den Verein kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten oder unehrenhaften Handlungen ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird durch einfache Mehrheit vom Vorstand beschlossen. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
§ 4 (4)	4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.	4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen trotz Mahnungen im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge (1)	Der Vereinsbeitrag besteht aus der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.	identisch.
§ 5 (2)	Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.	Gestrichen, ist bereits in §2 Absatz3
§ 5 (3)	Die Beiträge werden jährlich durch das Bankeinzugsverfahren eingezogen.	Die Beiträge werden jährlich durch das Bankeinzugsverfahren eingezogen, Überweisungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
§ 5 (4)	4. Mitglieder, die im Laufe der Saison aufgenommen werden, zahlen einen am Saisonfortschritt orientierten anteiligen Erstbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.	identisch
§ 5 (4)	5. Mitglieder sind ab dem Kalenderjahr der Vollendung des 80. Lebensjahres von den Mitgliederbeiträgen befreit.	Identisch
§ 6 Buch- und Kassenprüfungen	Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählende Kassenprüfer/innen vorgenommen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei	Identisch, aber „Entlastung des Vorstands“ statt „des/der Schatzmeister(s)/in.“

	ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des/der Schatzmeister(s)/in.	
§ 7 Haftpflicht des Vereins (1)	Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften den Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art nur, wenn die Haftung jeweils durch die Versicherung gedeckt ist.	1. Der Verein, seine Organmitglieder und Beauftragten haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.
§ 7 (2)	Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.	2. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen der §§ 31a und 31b BGB.
§ 7 (3)	Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.	identisch
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit	Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können gewählt werden.	Identisch bis auf „Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre“
§ 9 Vereinsorgane	Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung der Vorstand	identisch
§ 10 Mitgliedervers	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einladung erfolgt über die	identisch

ammlung (1-2)	Homepage des Vereins und durch eine E-Mail. Einberufung mindestens 4 Wochen vor dem Termin. Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird bei Eintreten einer der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen einberufen: auf Antrag des Vorstandes auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag der Kassenprüfer/innen.	
§ 10 (3)	Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszweckes ist	Identisch bis auf: Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

	die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Kassenprüfer/innen oder von mindestens einem Zehntel aller stimm-berechtigten Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen dreier Monate nach Antrag durchgeführt werden.	
§ 10 (4)	Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.	Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung eine Person zur Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte übertragen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
§ 10 (5)	<i>Regelungen zu Onlinemitgliederversammlung und Beschlüsse in Textform, bei Bedarf bitte im Original lesen (Homepage/Impressum)</i>	Fällt weg, da mittlerweile gesetzlich geregelt und die erforderliche Geschäftsordnung dazu von uns nie erstellt wurde
§ 11 Vorstand	Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden dem/der zweiten Vorsitzenden dem/der dritten Vorsitzenden	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun gleichberechtigten, einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

	dem/der Schatzmeister/in dem/der Sportwart/in. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes vertreten werden.	Zur Beschlussfähigkeit sind drei Viertel der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes geändert werden. Sie darf der Satzung nicht widersprechen Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit.
§ 12 Auflösung des Vereins	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen der Stadt Münster zukommt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat	identisch
§ 13 Wahlen	Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.	identisch

§ 14 Ehrenvorsitzende/r	Zur/zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliges Vorstandsmitglied des Vereins ernannt werden. Der Verein hat grundsätzlich nur eine/n Ehrenvorsitzende/n. Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Die/der Ehrenvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl kann nur aufgrund eines entsprechenden Vorschlages des Vorstandes erfolgen. Der entsprechende Vorschlagsbeschluss bedarf einer 3/4 - Stimmenmehrheit. Die / der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragspflicht befreit. Der Ehrenvorsitz geht mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft gem. § 4 unter.	identisch
§ 15 Ehrenamtspauschale	[Nicht vorhanden]	Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder mit fest definierten Vereinsaufgaben erhalten eine Ehrenamtspauschale in Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages